(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE



Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014 Seite 1 von 12
Version 3.1 (ersetzt Version 2) Letzte Änderung: 31/10/2024 Druckdatum: 05/08/2025

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung: FENCE Zulassungsnummer: 008400-00

Zusammensetzung: Flufenacet 480 g/L SC

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Landwirtschaftliches Herbizid für den professionellen Gebrauch.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Andere Verwendungen als empfohlen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Firma: Albaugh Europe Sàrl

Anschrift: World Trade Center Lausanne Avenue Gratta-Paille 2

1018 - Lausanne

Schweiz

Telefon: +41 21 799 9130 Telefax: +41 21 799 9139

E-mail: msdn_valencia@albaugh.eu

Webseite: www.albaugh.eu

1.4 Notrufnummer: (in 24 Stunden)

Beratung bei medizinischen Notfällen, Bränden und größeren Unfällen:

Notrufnummer Deutschland: +49 89 220 61012

Sprache(n): Deutsch

Erreichbar: 24 Stunden täglich, 365 Tage im Jahr

Notrufnummer international: +44 (0) 1235 239 670

Sprache(n): Alle EU-Sprachen

Erreichbar: 24 Stunden täglich, 365 Tage im Jahr

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Gemäß (EG)-Verordnung Nr. 1272/2008:

Acute Tox. 4 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Aquatic Acute 1 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. STOT RE 2 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Skin Sens. 1: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente.

Etikettierung entsprechend der (EG-)Verordnung Nr. 1272/2008:

Piktogramme:

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE

Seite 2 von 12

Druckdatum: 05/08/2025

Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014 Version 3.1 (ersetzt Version 2) Letzte Änderung: 31/10/2024







Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Wash hands and face thoroughly after handling.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den geltenden Abfallvorschriften entsorgen.

Zusätzliche Gefahrenhinweise:

EUH208 Enthält 1,2-benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH208 Enthält flufenacet (ISO); N-(4-Fluorphenyl)-N-isopropyl-2-(5-tri-fluormethyl-[1,3,4]thiadiazol-2-

yloxy)acetamid. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Beinhaltet:

flufenacet (ISO), N-(4-Fluorphenyl)-N-isopropyl-2-(5-tri-fluormethyl-[1,3,4]thiadiazol-2-yloxy)acetamid

SB001: Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

SB005: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

SB010: Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren.

Das Gemisch enthält keine als PBT eingestuften Stoffe.

Das Gemisch enthält keine als vPvB eingestuften Stoffe.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften.

Bei normalen Nutzungsbedingungen und in seiner Originalform hat das Produkt keinerlei andere negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.1 Stoffe.

Nicht Anwendbar.

3.2 Gemische.

Substanzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, für die es einen gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, die als PBT oder vPvB klassifiziert sind, oder in der Kandidatenliste enthalten sind:

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE



Seite 3 von 12

Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014 Version 3.1 (ersetzt Version 2) Letzte Änderung: 31/10/2024 Druckdatum: 05/08/2025

	Name	Konzentration	(*)Einstufung - Verordnung 1272/2008	
Identifizierungen			Einstufung	Spezifische Konzentrationsgre nzwert und der Schätzwert für die akute Toxizität
Index-Nr.: 613-164- 00-9 CAS-Nr.: 142459-58- 3	flufenacet (ISO), N-(4-Fluorphenyl)-N-isopropyl-2- (5-tri-fluormethyl-[1,3,4]thiadiazol-2- yloxy)acetamid	48 %	Acute Tox. 4 *, H302 - Aquatic Acute 1, H400 (M=100) - Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) - STOT RE 2 *, H373** - Skin Sens. 1, H317	•
CAS-Nr.: 68425-94-5	ALKYLATED NAPHTHALENE SULFONATE SODIUM SALT / Residues (petroleum), catalytic reformer fractionator, sulfonated, polymers with formaldehyde, sodium salts.	>= 2,5% < 10%	Eye Irrit. 2, H319 - Skin Irrit. 2, H315	-
Index-Nr.: 613-088- 00-6 CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 Registrierungsnumme r: 01-2120761540- 60-XXXX	1,2-benzisothiazol-3(2H)-on, 1,2-Benzisothiazolin-3-on	< 2,5%	Acute Tox. 4 *, H302 - Aquatic Acute 1, H400 - Eye Dam. 1, H318 - Skin Irrit. 2, H315 - Skin Sens. 1, H317	Skin Sens. 1, H317: C ≥ 0,05 %

^(*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen.

Kontakt mit den Augen.

Gegebenenfalls Kontaktlinsen herausnehmen, falls es leicht zu tun ist. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 10 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen.

Kontakt mit der Haut.

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen. Haut kräftig und gründlich mit Wasser und Seife bzw. einem geeigneten Hautreiniger waschen. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Lösungsmittel oder Verdünner einsetzen.

Einnahme.

Bei ungewollter Einnahme umgehend ärztliche Hilfe suchen. Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

^{**} Siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Abschnitt 1.2.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE

ALBAUGH®
your alternative

Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014 Seite 4 von 12
Version 3.1 (ersetzt Version 2) Letzte Änderung: 31/10/2024 Druckdatum: 05/08/2025

Gesundheitsschädigendes Produkt, eine längere Exposition durch Einatmen kann betäubende Wirkungen hervorrufen und sofortige ärztliche Hilfe erforderlich machen.

Eine langfristige chronische Exposition kann zu Schäden an bestimmten Organen oder Geweben führen.

Es können allergische Reaktionen, sowie Dermatitis, Rötung oder Schwellung der Haut auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen. Sorgen Sie dafür, dass die Person komfortabel ist. Drehen Sie sie auf die linke Seite und verbleiben Sie bei ihr, bis ärztliche Hilfe eintrifft.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

Das Produkt ist NICHT als feuergefährlich eingestuft, im Brandfall müssen folgende Anweisungen befolgt werden:

5.1 Löschmittel.

Geeignete Löschmittel:

Löschpulver bzw. CO2. Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel:

Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen. Im Beisein elektrischer Spannung darf weder Wasser noch Schaum als Löschmittel verwendet werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Besondere Risiken.

Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesetzten Löschmittel nicht ins Grundwasser oder in die Wasserwege abfließen können. Überreste des Produktes und Löschmittel können die Gewässer verunreinigen.

Feuerschutz-Ausrüstung.

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen.

ABSCHNITT 6: MAGNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Umweltgefährlich Produkt, im Fall des Auslaufens größerer Mengen oder der durch das Produkt hervorgerufene Kontaminierung von Seen, Flüssen oder Kanälen sind die nach der örtlichen Gesetzgebung zuständigen Behörden zu informieren. Kontaminierung von Abflüssen, Oberflächen- oder unterirdischen Gewässern und des Bodens sind zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das verschüttete Produkt mit inertem Bindemittel (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur u.ä.) binden und aufnehmen. Den Bereich sofort mit einem entsprechenden Dekontaminationsmittel reinigen.

Den Abfall in geschlossenen Behältern ablegen, die zur Entsorgung gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften geeignet sind (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen gemäß Abschnitt 13 zu befolgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE



Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014 Seite 5 von 12
Version 3.1 (ersetzt Version 2) Letzte Änderung: 31/10/2024 Druckdatum: 05/08/2025

Für den persönlichen Schutz siehe die Abschnitt 8.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter. Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten. Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 25 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten in ausreichender Entfernung von Wärmequellen und der direkten Sonnenbestrahlung gelagert werden. Ebenfalls ist eine ausreichende Entfernung von allen Zündpunkten, Treibgas und stark sauren oder alkalischen Materialien sicher zu stellen. Nicht rauchen. Der Zugang von unbefugten Personen zum Lagerbereich ist zu verbieten. Geöffnete Behältnisse sind wieder sorgfältig zu verschließen und zur Vermeidung des Auslaufens senkrecht aufzustellen.

Klassifizierung und Grenzspeichermenge in Übereinstimmung mit Anhang I zur EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III):

		Qualifizierende Menge (Tonnen) für die Anwendung von	
Code	Beschreibung	Nachgeordnete Voraussetzunge n	Übergeordnet e Voraussetzung en
E1	UMWELTGEFAHREN - Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1	100	200

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Verwendung für Landwirte und professionelle Benutzer reserviert. Verwendung des auf dem Etikett angegebenen Produkts.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.

8.1 Zu überwachende Parameter.

Das Produkt enthält keine Stoffe OEL Occupational Exposure. Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Technische Maßnahmen:

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Hierfür kann eine wirksame Absaugung/Belüftung vor Ort und ein wirksames allgemeines Absaugsystem eingesetzt werden.

Konzentration:	100 %		
Verwendungen:	Landwirtschaftliches Herbizid für den professionellen Gebrauch.		
Atemschutz:			
PPE:	Filtrierende Partikelmaske		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III. Hergestellt aus Filtermaterial, bedeckt Nase, Mund und Kinn.		
CEN-Normen:	EN 149		
Aufbewahrung:	Vor Gebrauch ist das Fehlen von Bruchstellen, Verformungen etc. zu überprüfen. Da es sich um eine Einweg-Personenschutzausrüstung handelt, muss die Maske für jeden Gebrauch erneuert werden.		
Bemerkungen:	Wenn die Maske nicht fest sitzt ist der Arbeiter nicht geschützt. Die Anweisungen des Herstellers zum korrekten Gebrauch des Geräts müssen befolgt werden.		
Benötigter Filtertyp:	P2		
Handschutz:			
PPE: Eigenschaften:	Schutzhandschuhe gegen chemische Produkte «CE» Kennzeichen Kategorie III.		
CEN-Normen:	EN 374-1, En 374-2, EN 374-3, EN 420		

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE

Aufbewahrung:

CEN-Normen:

Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014 Seite 6 von 12 Version 3.1 (ersetzt Version 2) Letzte Änderung: 31/10/2024 Druckdatum: 05/08/2025

Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit

nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen

vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bemalungen,

Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.

Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Bemerkungen:

Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden.

Materialstärke Material: PVC (Polyvinylchlorid) Durchbruchzeit (min): > 480 0,35 (mm):

Schutzmaßnahmen für die Augen:

PPE: Vollsichtschutzbrille

«CE» Kennzeichen Kategorie II. Vollsichtbrille zum Schutz vor Staub, Rauch, Nebeln Eigenschaften:

und Dämpfen.

CFN-Normen: EN 165, EN 166, EN 167, EN 168

Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen. Die Aufbewahrung: Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden.

Hinweise auf Verschleiß können sein: Gelbliche Verfärbung der Linsen, Kratzer an der Linsenoberfläche,

Bemerkungen:

Fissuren etc.

Schutzmaßnahmen für die Haut:

Schutzkleidung gegen chemische Produkte PPE:

«CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Kleidung muss gut sitzen. Die Schutzstufe Eigenschaften:

muss in Funktion der Durchbruchszeit (BT. Breakthrough Time) bestimmt werden,

welche die Zeit angibt, in der das chemische Produkt das Material durchbricht. EN 464,EN 340, EN 943-1, EN 943-2, EN ISO 6529, EN ISO 6530, EN 13034

Um einen konstanten Schutz zu garantieren, müssen die Herstellerhinweise für Reinigung und Aufbewahrung:

Aufbewahrung beachtet werden.

Die Gestaltung der Schutzkleidung muss während der vorgesehenen Tragedauer ihre korrekte und Bemerkungen:

haltbare Passform ohne Verrutschen garantieren, unter Berücksichtigung der Umgebungsfaktoren und der Bewegungen und Körperhaltungen die der Träger während seiner Tätigkeit einnehmen kann.

PPE: Sicherheitsschuhe gegen chemische Produkte und mit antistatischen Eigenschaften

«CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Liste der chemischen Produkte, gegen die der Eigenschaften:

Schuh resistent ist, ist durchzulesen.

EN ISO 13287, EN 13832-1, EN 13832-2, EN 13832-3, EN ISO 20344, EN ISO 20345 CEN-Normen:

Für die korrekte Pflege und Lagerung dieser Sicherheitsschuhe ist das Beachten der besonderen Hinweise Aufbewahrung: des Herstellers unabdinglich. Angesichts jeglicher Verschleißerscheinung müssen die Schuhe sofort

ausgewechselt werden.

Die Schuhe müssen regelmäßig gereinigt und im Nässefall getrocknet werden, aber ohne sie zu nahe an Bemerkungen:

eine Wärmequelle zu bringen um abrupte Temperaturänderungen zu vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aggregatzustand: Flüssigkeit

Farbe: Hellbraun

Geruch: Schwach paraffinartig Geruchsschwelle: Entfällt Schmelzpunkt: Entfällt Gefrierpunkt: Nicht verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: >100 °C

Entzündbarkeit: Entfällt

Untere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar

Flammpunkt: Nicht verfügbar Zündtemperatur: >400 °C

Zersetzungstemperatur: Nicht verfügbar

pH-Wert: 7.7 (1%)

Kinematische Viskosität: 131 mPa.s at 20°C, 75 mPa.s at 40°C

Löslichkeit: Nicht verfügbar

Wasserlöslichkeit: Vollständig mischbar mit Wasser

Fettlöslichkeit: Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): Nicht verfügbar

Dampfdruck: Nicht verfügbar

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE

Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014 Seite 7 von 12
Version 3.1 (ersetzt Version 2) Letzte Änderung: 31/10/2024 Druckdatum: 05/08/2025

Absolute Dichte: Nicht verfügbar Relative Dichte: 1,185 g/cm3 bei 20°C Relative Dampfdichte: Nicht verfügbar Partikeleigenschaften: Entfällt

9.2 Sonstige Angaben.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff:

Explosionseigenschaften: nicht explosiv.

Oxidierende Flüssigkeiten:

Verbrennungsfördernde Eigenschaften: Kein Oxidationsmittel.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

10.1 Reaktivität.

Das Produkt birgt keine durch Reaktivität resultierenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität.

Haltbar unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Das Produkt birgt keine Möglichkeit des Entstehens gefährlicher Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Vermeiden Sie jegliche unsachgemäße Handhabung.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Zur Vermeidung exothermischer Reaktionen von Treibgasen und stark alkalischen oder sauren Substanzen fernhalten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Zersetzung, wenn für die vorgesehenen Zwecke verwendet.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Es stehen keine Versuchsdaten des Produktes zur Verfügung.

a) akute Toxizität,

LD50 oral, Ratte: 300-2000 mg/kg Körpergewicht - gesundheitsschädlich bei Verschlucken

LD50 dermal, Kaninchen: >2000 mg/kg Körpergewicht

LC50 Einatmen, Ratte (4h): >2,95 mg/l

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Klassifiziertes Produkt:

Hautsensibilisierend, Kategorie 1: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

e) Keimzell-Mutagenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

f) Karzinogenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

g) Reproduktionstoxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE

ALBAUGH® your alternative

Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014Seite 8 von 12Version 3.1 (ersetzt Version 2)Letzte Änderung: 31/10/2024Druckdatum: 05/08/2025

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Klassifiziertes Produkt:

Toxizität in spezifisichen Zielorganen nach wiederholter Exposition, Kategorie 2: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

j) Aspirationsgefahr.

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Wahrscheinliche Expositionswege und damit verbundene lang- und kurzfristige Symptome und gesundheitliche Auswirkungen:

Einatmen: Es besteht ein geringes Risiko der Exposition durch Einatmen.

Kurzfristige Symptome und Auswirkungen: Möglicherweise leichte Nasenreizung und Nasenausfluss.

Langfristige Symptome und Wirkungen: Keine Hinweise auf Langzeitwirkungen nach längerer oder wiederholter Exposition.

Augenkontakt: Es besteht die Gefahr einer Exposition durch Augenkontakt.

Kurzfristige Symptome und Wirkungen: Möglicherweise leichte vorübergehende Rötung und Schwellung.

Langfristige Symptome und Wirkungen: Keine Hinweise auf Langzeitwirkungen nach längerer oder wiederholter Exposition.

Hautkontakt: Es besteht die Gefahr einer Exposition durch Hautkontakt.

Kurzfristige Symptome und Wirkungen: Möglicherweise leichte vorübergehende Rötung.

Langfristige Symptome und Wirkungen: Keine Hinweise auf Langzeitwirkungen nach längerer oder wiederholter Exposition.

Verschlucken: Es besteht ein sehr geringes Risiko einer versehentlichen Exposition durch Verschlucken.

Kurzfristige Symptome und Wirkungen: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken mit Auswirkungen auf den Magen-Darm-Trakt.

Langfristige Symptome und Wirkungen: Hinweise auf Langzeitwirkungen nach längerer oder wiederholter Exposition.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken.

Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen über andere gesundheitsschädliche Wirkungen vor.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

12.1 Toxizität.

Akute Toxizität

LC50 Fisch, Oncorhynchus mykiss (96h): 33,9 mg/l

EC50 Wirbellose Wassertiere, Daphnia magna (48h): 70,2 mg/l EyC50 Algen, Pseudokirchneriella subcapitata (72h): 0,0138 mg/l ErC50 Algen, Pseudokirchneriella subcapitata (72h): 0,0218 mg/l

LD50 Vögel, Stockente: 1608 mg/kg Körpergewicht (basierend auf Daten über den Wirkstoff)

LD50 Honigbienen oral, Apis mellifera (48h): $>107,2~\mu g$ a.s./Biene LD50 Honigbienen Kontakt, Apis mellifera (48h): $>100~\mu g$ pro Jahr/Biene

Chronische Toxizität

NOEC wirbellose Wassertiere, Daphnia magna (48h): 9,4 mg/l
NOEyC Algen, Pseudokirchneriella subcapitata (72h): 0,0032 mg/l
NOErC Algen, Pseudokirchneriella subcapitata (72h): 0,0032 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Mäßig persistent, nicht leicht biologisch abbaubar (basierend auf Daten über den Wirkstoff) Es gibt keine Informationen über die Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen. Zur Persistenz und Abbaubarkeit des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

12.3 Bioakkumulationspotenzial.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE

ALBAUGH® your alternative

Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014 Seite 9 von 12
Version 3.1 (ersetzt Version 2) Letzte Änderung: 31/10/2024 Druckdatum: 05/08/2025

Zur Bioakkumulation der enthaltenen Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden.

Mäßig mobil (basierend auf Daten über den Wirkstoff)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Zur PBT- und vPvB-Bewertung des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften.

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die Umwelt auswirken.

12.7 Andere schädliche Wirkungen.

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behältnisse sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.

Für den Umgang mit Reststoffen sind die Anordnungen der Richtlinie 2008/98/EG zu befolgen.

Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallkatalog:

02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN

02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

02 01 08 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

Rückstände sind als gefährlich eingestuft.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Transport unter Beachtung folgender Normen: ADR/TPC für Landtransport, RID für Transport mit der Bahn, IMDG für Seefracht und ICAO/IATA für Lufttransport.

<u>Land</u>: Straßentransport: ADR, Eisenbahntransport: RID. Transportpapiere: Frachtbrief und schriftliche Anleitungen.

See: Schiffstransport: IMDG. Transportpapiere: Seefrachtbrief. **Luft:** Flugzeugtransport: IATA / ICAO. Transportpapiere: Luftfrachtbrief.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer.

UN Nr: UN3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Beschreibung:

ADR/RID: UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ENTHÄLT FLUFENACET), 9, PG III, (-) IMDG: UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ENTHÄLT FLUFENACET), 9, PG III ICAO/IATA: UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ENTHÄLT FLUFENACET), 9, PG III

14.3 Transportgefahrenklassen.

Klasse(n): 9

14.4 Verpackungsgruppe.

Verpackungsgruppe: III

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE

ALBAUGH® your alternative

Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014 Seite 10 von 12
Version 3.1 (ersetzt Version 2) Letzte Änderung: 31/10/2024 Druckdatum: 05/08/2025

14.5 Umweltgefahren.

Seeverseuchung: P



Umweltgefährlich

Schiffstransport, FEm - Notfallschilder (F - Feuer, S - Verschütten): F-A,S-F

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Aufkleber: 9



Gefahrennummer: 90

Vorschriften hinsichtlich des Transports großer Mengen nach dem ADR: Transport in großen Mengen laut dem ADR nicht genehmigt.

Gemäß Punkt 6 vorgehen.

ADR LQ: 5 L IMDG LQ: 5 L ICAO LQ: 30 kg B

Hinweis: Wenn diese Waren in Behälter von maximal 5 Liter transportiert werden (UN3082), unterliegen sie nicht den Hauptanforderungen der Transportvorschriften aufgrund Sondervorschrift 375 der Gefahrstoffverordnung ADR für den Straßentransport, Abschnitt 2.10.2.7 des IMDG für den Seetransport und Sondervorschrift A197 der IATA-Bestimmungen für den Lufttransport.

${\bf 14.7~Massengutbef\"{o}rderung~auf~dem~Seeweg~gem\"{a}{\it B~IMO-Instrumenten}.}$

Das Produkt wird durch die Verschiffung als Schüttgut nicht beeinträchtigt.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

Europäische Rechtsvorschriften:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

RICHTLINIE 1999/45/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE



Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014 Seite 11 von 12 Version 3.1 (ersetzt Version 2) Letzte Änderung: 31/10/2024 Druckdatum: 05/08/2025

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, einschließlich Ergänzungen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Nationale Rechtsvorschriften:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG). 16. September 1980 (in der jeweils gültigen Fassung). TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern.

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999.

Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Pflanzenschutzmittel werden hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

Vollständiger Text der im Absatz 3 erscheinenden H- Sätze:

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Acute Tox. 4 : Akute orale Toxizität, Kategorie 4

Aquatic Acute 1 : Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1 Aquatic Chronic 1 : Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1

Eye Dam. 1 : Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Eye Irrit. 2 : Augenreizung, Kategorie 2

STOT RE 2 : Toxizität in spezifisichen Zielorganen nach wiederholter Exposition, Kategorie 2

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Skin Irrit. 2 : Hautreizend, Kategorie 2 Skin Sens. 1 : Hautsensibilisierend, Kategorie 1

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet

Exposition.

wurde:

H410

Einstufungscodes:

Physikalische gefahren
Gesundheitsgefahren
Umweltgefahren
Auf der Basis von Prüfdaten
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode

Für die korrekte Handhabung des Produktes wird empfohlen, eine Grundlagenschulung über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz durchzuführen.

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CEN: Europäisches Komitee für Normung.
PPE: Personensicherheitseinrichtungen.
IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

FENCE

ALBAUGH® your alternative

Version 1 Datum der Ausstellung: 15/12/2014 Seite 12 von 12 Version 3.1 (ersetzt Version 2) Letzte Änderung: 31/10/2024 Druckdatum: 05/08/2025

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods.

RID: Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen: http://eur-lex.europa.eu/homepage.html http://echa.europa.eu/
Verordnung (EU) 2020/878.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemische Stoffe und Gemische(REACH).

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden EU- und nationalen Gesetzgebung, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflussbereichs entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seine Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben gelten nur für das Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.